



Rechtsanwaltskanzlei von Raumer
Herrn Stefan von Raumer
Meinekestr. 13
10719 Berlin

Vert.	Frist not.		KR/ KfA	Mitl.
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nisn.
SB	25. MAI 2020			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei von Raumer Verfügung			Zah- lung
zdA				Stet- lich

Berlin, 15. Mai 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
20. Februar 2020
Anlagen:

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Regelungen zur Altersrente
Pet 3-19-11-8222-006233 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)
**Ihre Eingabe für Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-
Flüchtlinge e. V. (IEDF)**
Herr Dr. Jürgen Holdefleiß, 68165 Mannheim

Sehr geehrter Herr von Raumer,

zur Unterrichtung über den gegenwärtigen Stand der Prüfung
Ihrer Eingabe übersende ich eine Mehrfertigung des Berichts des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 6. Mai 2020
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sie erhalten so bald wie möglich weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss							
07. MAI 2020							
Vorg.:					Anl.: <i>ASTD + 7Heft</i>		
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L.	Ref.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
							70 70 3e

bearbeitet von:
Jörg Heidemann
Regierungsdirektor

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-3723
Fax +49 30 18 527-1927

ivb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 6. Mai 2020

Vort.	Frst not.	KR/ NR	Nid:
RA	EINGEGANGEN		
SB	25. MAI 2020		
Rück- spr.	Rechts- Verfü-		
zdA			

**Regelungen zur Altersrente;
Eingabe Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. (IEDF)**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich ergänzend wie folgt Stellung:

Aus dem weiteren Vorbringen ergeben sich keine neuen Argumente, die zu einer Änderung der mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 30. Januar 2019 übermittelten Rechtsauffassung führen könnten. Zum großen Teil wird das bisherige Vorbringen wiederholt, das auf unzutreffenden Annahmen und Interpretationen beruht, die weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Stütze finden.

Soweit mit Verweis auf die Stellungnahme des BMAS klargestellt wird, dass mit der Petition „nicht die Bewertung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten von DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern vor dem 9. November 1989, sondern vor dem 18. Mai 1990 unter Bezug auf die Festlegungen des ersten Staatsvertrags“ begehrt wird (Seite 21 der Eingabe), so ist dazu festzustellen, dass sich durch diese Klarstellung keine Änderung der Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019 ergibt. Mit einer „Bewertung unter Bezug auf die Festlegungen des ersten Staatsvertrags“ ist offenbar eine Bewertung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) gemeint. Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demo-

kratischen Republik vom 18. Mai 1990 (WWSUVtr) enthielt in Bezug auf das FRG lediglich die Übereinkunft, dass „Leistungen nach dem Fremdrentengesetz ... für künftige Übersiedler ausgeschlossen werden [sollen]“ (Anlage V Nummer VI Ziffer 7 WWSUVtr). Vereinbarungen dazu, dass bis dahin in der DDR von DDR-Übersiedler/-innen zurückgelegte Beitragszeiten nach dem FRG zu bewerten sind, enthält der Vertrag nicht. Schon aus diesem Grund kann für DDR-Beitragszeiten, die vor dem 18. (oder 19.) Mai 1990 von aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland geflüchteten bzw. übergesiedelten Personen (sogenannten DDR-Altübersiedler/-innen) zurückgelegt wurden, aus dem WWSUVtr keine Bewertung nach dem FRG abgeleitet werden. Weder ist vor diesem Hintergrund zutreffend, ein Verstoß gegen die „Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen mit der DDR“ liege darin, „dass der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 in seiner konkreten Aussage zur Geltung des FRG für DDR-Übersiedler weiterhin gilt“, noch hat die Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019 diesen „Sachverhalt bestätigt“, wie auf Seite 22 der Eingabe ausgeführt wird. Bezüglich des mit der Petition gerügten Verstoßes gegen den WWSUVtr wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/16953) verwiesen.

Die auf Seite 22 getroffene Aussage, es werde „lediglich behauptet, mit dem RÜG ... wäre neues Recht für den erwähnten Personenkreis geschaffen worden“, ist angesichts der in der Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019 und in weiteren Stellungnahmen zu diesbezüglichen Petitionen, auf die verwiesen wurde, ausführlich dargestellten Tatsachen, dass

- aufgrund des RÜG mit Wirkung ab 1992 die FRG-Regelungen zu DDR-Zeiten gestrichen wurden
- die vor 1992 nach dem FRG über DDR-Beitragszeiten erteilten Feststellungsbescheide aufzuheben waren (Art. 38 RÜG i. d. F. bis 24. Juli 2017)
- das 5. Kapitel des SGB VI Regelungen zu Beitragszeiten im Beitrittsgebiet enthält und –
- von der Übergangsregelung des § 259a SGB VI abgesehen – keine Regelung existiert, die eine Bewertung von DDR-Beitragszeiten von DDR-Altübersiedler/-innen mit den Tabellenentgelten des FRG zulassen würde,

nicht zutreffend.

Soweit außerdem klargestellt wird, dass mit der Petition keineswegs bestritten wird, dass das SGB VI auch für DDR-Altübersiedler/-innen gilt, sondern lediglich, dass die Paragraphen des 5. Kapitels des SGB VI für diese Personen gelten sollen (Seite 21 der Eingabe), so ist dazu auszuführen, dass auch diese Klarstellung nicht zu einer anderen Auffassung

des BMAS führt. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im 5. Kapitel des SGB VI stellen auf Zeiten im „Beitrittsgebiet“ ab. Bei den von DDR-Altübersiedler/-innen in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten handelt es sich um Zeiten im Beitrittsgebiet. Weder im SGB VI noch in anderen Rechtsvorschriften finden sich Regelungen, die von DDR-Altübersiedler/-innen im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten von diesen Regelungen ausnehmen. Folglich sind auch ihre im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten von den jeweiligen Vorschriften erfasst. Neben dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften, die keine Einschränkungen in Bezug auf DDR-Altübersiedler/-innen enthalten, spricht auch die Gesetzesbegründung gegen die Annahme, DDR-Altübersiedler/-innen seien nicht von den Vorschriften des 5. Kapitels des SGB VI erfasst (siehe hierzu auch Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019). Des Weiteren verweise ich diesbezüglich auf die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/16953).

Soweit ausgeführt wird, dass § 248 SGB VI „für die früheren Übersiedler nicht einschlägig [ist], da ihre Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger des Beitrittsgebiets nicht mehr bestehen...“ (Seite 5 der Eingabe), so ist dies unzutreffend. § 248 SGB VI stellt – ebenso wie andere Vorschriften des 5. Kapitels des SGB VI bezüglich Zeiten im Beitrittsgebiet – nach seinem Wortlaut nicht darauf ab, dass „Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger des Beitrittsgebiets“ noch bestehen. Auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift oder aus der Gesetzesbegründung kann Derartiges nicht hergeleitet werden. § 248 SGB VI ergänzt § 55 SGB VI bezüglich der bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten. Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob die Person, die solche Zeiten zurückgelegt hat, zu irgendeinem Zeitpunkt das Beitrittsgebiet verlassen und einen ständigen Wohnsitz im alten Bundesgebiet genommen hat oder nicht.

Im Übrigen sagt § 248 SGB VI nichts darüber aus, wie diese Zeiten bewertet werden, das heißt, aus welchen Werten die Entgeltpunkte für die Rentenberechnung ermittelt werden. Die Bewertung von Beitragszeiten regelt § 70 SGB VI, ergänzt durch die §§ 254d, 256 bis 262 SGB VI für besondere Sachverhalte. Für die Ermittlung von Entgeltpunkten für bis zum 31. Dezember 2024 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten gelten nach ihrem eindeutigen Wortlaut §§ 254d, 256a bis 256c, 259a SGB VI. Danach werden für DDR-Beitragszeiten lediglich unter den Voraussetzungen des § 259a SGB VI Entgeltpunkte aufgrund der Tabellenentgelte des Fremdrentengesetzes (FRG) ermittelt. Eine andere diesbezügliche Rechtsgrundlage existiert seit 1992 nicht mehr. War bzw. ist somit seit 1992 im Rahmen von Kontenklärungs- oder Rentenverfahren über im Beitrittsgebiet zurückgelegte Beitragszeiten zu entscheiden, so stehen dafür lediglich die oben genannten Vorschriften des SGB VI zur Verfügung. Die Streichungen in den §§ 15, 17 FRG sind somit nicht „rein redaktioneller Natur“ (Seite 6 der Eingabe), sondern haben die konkrete

Auswirkung, dass sie seit 1992 nicht mehr auf DDR-Beitragszeiten angewendet werden können. Unabhängig davon, ob die Bewertung von DDR-Beitragszeiten vor 1992 bereits „erfolgt und abgeschlossen war“ (Seite 24 der Eingabe), also eine Anerkennung mittels Bescheiden der Rentenversicherungsträger nach dem FRG erfolgt war, waren diese Zeiten – entgegen der in der Eingabe vertretenen Auffassung (u. a. Seiten 6, 24 der Eingabe) – „neu zu bewerten“. Diese Neubewertung ergab bzw. ergibt sich zwingend aus Art. 38 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG; i. d. F. bis 24. Juli 2017) bzw. § 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI, in Verbindung mit den seit 1992 für diese Zeiten einschlägigen Vorschriften des SGB VI.

Der Verweis auf Seite 11 der Eingabe auf Urteile der Sozialgerichtsbarkeit führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach den dort genannten Urteilen sind Feststellungsbescheide, soweit sie nicht aufgehoben wurden, als verbindlich anzusehen. Damit bestätigen sie den in § 39 Abs. 2 des Zehnten Buchs (SGB X) geregelten Grundsatz, wonach Verwaltungsakte wirksam und damit nach Eintritt der Unanfechtbarkeit hinsichtlich der getroffenen Regelungen bindend bleiben, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt sind. Wie oben ausgeführt, waren bzw. sind sämtliche vor 1992 nach dem FRG erteilte Feststellungsbescheide über DDR-Beitragszeiten unter den Voraussetzungen von Art. 38 RÜG bzw. § 149 SGB VI aufzuheben. Es hängt somit auch nicht „an dem bloßen Zufall“, ob der Rentenversicherungsträger „entsprechend dem damaligen Rechtsverständnis im Einzelfall solche Feststellungsbescheide erlassen hat oder die Betroffenen der Jahrgänge nach 1937 in den Genuss der FRG-basierten höheren Renten kommen oder nicht.“ (a. a. O.). Lediglich in den Fällen, in denen eine Aufhebung versehentlich unterblieben ist, bleiben die Bescheide weiterhin bindend. Über solche Fälle wurde in den auf Seite 11 der Eingabe erwähnten Urteilen entschieden. Im Übrigen wären „FRG-basierte Renten“ nicht in jedem Falle höher als nach dem SGB VI berechnete Renten. Insbesondere für Frauen, die ihren Arbeitsverdienst in der DDR im höchstmöglichen Umfang über die Freiwillige Zusatzrentenversicherung versichert hatten, ist das aktuelle Recht regelmäßig günstiger.

Anzumerken ist, dass die Vorschriften des 5. Kapitels des SGB VI auch für die Anerkennung und Bewertung von DDR-Beitragszeiten von DDR-Übersiedler/-innen einschlägig sind, bei denen seit 1992 erstmals über die Anerkennung ihrer DDR-Beitragszeiten zu entscheiden war bzw. ist, weil sie sich vor 1992 nicht an einen bundesdeutschen Rentenversicherungsträger gewandt und demzufolge keinen FRG-Feststellungsbescheid über ihre DDR-Beitragszeiten erhalten hatten oder weil der Rentenversicherungsträger angesichts der bevorstehenden Rechtsänderungen keinen Bescheid mehr nach dem FRG erteilt hat. Ein FRG-Feststellungsbescheid über die DDR-Beitragszeiten existiert in diesen Fällen nicht, sodass es einer entsprechenden Aufhebung nicht bedarf. Nicht recht deutlich

wird, ob dieser Personenkreis ebenfalls von dem Begehren der Petition erfasst werden soll. Sicherheitshalber wird angemerkt, dass das FRG auch für diesen Personenkreis mangels im FRG für DDR-Beitragszeiten enthaltener Regelungen und angesichts der für Zeiten im Beitrittsgebiet einschlägigen Regelungen des SGB VI keine Anwendung finden kann.

Sofern ausgeführt wird, „nach § 254d werden Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet mit einem Rechenverfahren hochgewertet.“ und „Der § 254d (2) schließt aus, dass an einen Versicherungsträger in der vormaligen DDR gezahlte Beiträge nach Absatz (1) hochgewertet und anschließend nach den Tabellen des FRG bewertet werden.“ (Seite 20 der Eingabe), so ist diese Interpretation unzutreffend.

§ 254d SGB VI enthält keine Regelungen zu einer „Hochwertung“. § 254d SGB VI i. d. F. bis zum 30. Juni 2024 regelt ausschließlich die Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) anstelle von Entgeltpunkten bzw. die Ausnahme von dieser Zuordnung (siehe Seite 11 der Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019). Aus der Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) resultiert bei der Rentenberechnung eine Vervielfältigung mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), welcher aktuell noch niedriger ist als der aktuelle Rentenwert. Die Hochwertung von DDR-Arbeitsverdiensten und die Ermittlung von Entgeltpunkten aus diesen Verdiensten ist in § 256a SGB VI geregelt. Nach § 256a SGB VI oder anderen Vorschriften ermittelte Entgeltpunkte werden unter den Voraussetzungen des § 254d Abs. 1 SGB VI zu Entgeltpunkten (Ost). Gemäß § 254d Abs. 2 Nr. 1 SGB VI findet Abs. 1 davon abweichend keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990 von Personen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, also DDR-Altübersiedler/-innen. Die für diese Personen nach § 256a SGB VI aus hochgewerteten DDR-Arbeitsverdiensten oder nach § 259a SGB VI aus FRG-Tabellenentgelten (vor 1937 Geborene) ermittelten Entgeltpunkte werden damit nicht zu Entgeltpunkten (Ost), sondern bleiben Entgeltpunkte. Sie sind somit bei der Rentenberechnung mit dem zurzeit noch höheren aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen. Dementsprechend haben DDR-Übersiedler/-innen aus DDR-Beitragszeiten einen höheren Rentenertrag als Personen, die im Beitrittsgebiet wohnhaft geblieben sind oder zu einem Zeitpunkt nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz im alten Bundesgebiet genommen haben (siehe Stellungnahme des BMAS vom 30. Januar 2019, Seiten 11/12). Vor diesem Hintergrund ist es nicht „abwegig, dabei von einem Vorteil für Altübersiedler zu sprechen“, wie in der Eingabe auf Seite 25 ausgeführt wird, sondern zutreffend. Denn die „Anwendung von Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost)“ richtet sich nicht „nach dem Wohnort bei Rentenbeginn“, wie dort ausgeführt wird, sondern ausschließlich danach, ob die Entgeltpunkte aus den in § 254d Abs. 1 SGB VI genannten Zeiten im Beitrittsgebiet ermittelt wurden und ob ein Ausnahmetatbestand nach § 254d Abs. 2 SGB VI vorliegt. Lediglich im

Rahmen von § 254d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a SGB VI spielt ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland eine Rolle. Hatte somit eine Person am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, zu ihrem Rentenbeginn im Jahr 2020 aber in den alten Bundesländern, so erhält sie für ihre DDR-Beitragszeiten dennoch Entgeltpunkte (Ost) mit dem daraus resultierenden geringeren Rentenertrag. Hatte eine Person am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet (DDR-Altübersiedler), zu ihrem Rentenbeginn im Jahr 2020 aber in den neuen Bundesländern, so erhält sie für ihre DDR-Beitragszeiten dennoch Entgeltpunkte mit dem daraus resultierenden höheren Rentenertrag.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/16953) verwiesen, insbesondere zum Vorbringen

- das Renten-Überleitungsgesetz habe sich „bis zum Rü-ErgG unbestritten allein auf Versicherte des Beitrittsgebiets“ bezogen bzw. § 256a gelte nur für Beitrittsgebiets-Angehörige (Antworten zu den Fragen 9 und 10)
- es liege eine Verletzung von Grundrechten vor (Antworten zu den Fragen 11 und 14)
- in „Anhang X“ der Petition bezüglich des „Rückwirkungsverbots“ (Antworten zu den Fragen 11 und 14) und zum „Umkehrschluss als Grundlage für die Umwidmung eines Gesetzes?“ (Antworten zu den Fragen 8 bis 10).

Mit der Auslegung, das FRG gelte für DDR-Altübersiedler weiter, hat sich – mit Verweis auf die Entscheidungen mehrerer Landessozialgerichte und die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14. Dezember 2011 (Az. B 5 R 36/11 R) – ausführlich das Sozialgericht Würzburg in seinem Urteil vom 11. Mai 2017 (Az. S 3 R 472/15) befasst und diese Auslegung zurückgewiesen. Auf die dortigen Ausführungen wird bezüglich des Petitionsbegehrens außerdem verwiesen.

Nach alledem überzeugt die von den Petenten vertretene Auffassung, nach geltender Rechtslage seien die DDR-Beitragszeiten von DDR-Übersiedler/-innen nach dem FRG zu bewerten, in keiner Weise.

Eine Bewertung von DDR-Versicherungszeiten mit FRG-Tabellenentgelten ist außerhalb der Anwendung von § 259a SGB VI nur im Rahmen einer Gesetzesänderung zu erreichen. Eine entsprechende Neuregelung, die verfassungsmäßig wäre und keine Gerechtigkeitslücken eröffnen würde, ist nicht ersichtlich. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 28. Oktober 2014 im Petitionsverfahren 3-16-11-8222-015348 wird insoweit verwiesen.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

Heidemann



Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

Anlagen